Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

Stans, 22. September 2020
**Nr. 487**

Justiz- und Sicherheitsdirektion. Kantonspolizei. Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Harmonisierung und die gemeinsame Bereitstellung der Polizeitechnik und -informatik (VPTI). Antrag an den Landrat

## 1 Sachverhalt

### 1.1

Mit RRB Nr. 141 vom 28. Februar 2012 trat der Kanton Nidwalden der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen zur Harmonisierung der Polizeiinformatik in der Schweiz (HPI) vom 27. Juni 2011 bei.

### 1.2

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) hat in ihrer Herbstversammlung vom 15./16. November 2018 den Entwurf einer Vereinbarung über das Programm PTI und von Vereinsstatuten PTI sowie die erläuternden Berichte dazu beraten und hat unter anderem die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung eingeladen.

### 1.3

Mit RRB Nr. 48 vom 29. Januar 2019 nahm der Regierungsrat zur Vorlage Stellung und stimmte dieser zu.

### 1.4

Die Herbstversammlung der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) hat am 14./15. November 2019 im Beisein der Vorsteherin des EJPD, Bundesrätin Karin Keller-Sutter, den Entwurf der Vereinbarung über die Harmonisierung und gemeinsame Bereitstellung der Polizeitechnik und -informatik in der Schweiz (VPTI) und den zugehörigen Erläuternden Bericht einstimmig zuhanden der Ratifikation durch die Kantone verabschiedet.

Die Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen und den beteiligten Bundesstellen im Bereich der Polizeitechnik und -informatik (PTI). Dazu gehören insbesondere polizeiliche Einsatzmittel sowie Informatiklösungen, die vorwiegend der Kommunikation sowie der gemeinsamen Verwaltung und dem Austausch von Daten zur Erfüllung von Polizeiaufgaben dienen.

## 2 Erwägungen

### 2.1

Die nationale Zusammenarbeit in den Bereichen Polizeitechnik und -informatik findet schon länger statt und hat sich insbesondere im Bereich Informatik in den letzten Jahren stark entwickelt. Dabei sind für die Umsetzung komplexe Strukturen und Prozesse entstanden, welche eine strategische Steuerung nur schwer zulassen und operativ immer aufwändiger werden. Für die Zusammenarbeit unter den Kantonen und auch mit dem Bund sind einheitliche EDV-Lösungen von zentraler Bedeutung. Insbesondere kleinere und mittlere Polizeikorps sind auf gemeinsam erbrachte Dienstleistungen in diesen beiden Geschäftsfeldern angewiesen. Einzellösungen wären unverhältnismässig aufwändig und letztlich für die effiziente Zusammenarbeit hinderlich.

### 2.2

Im Jahr 2010 hat die KKJPD das Programm zur Harmonisierung der schweizerischen Polizeiinformatik (HPI) geschaffen. Dies vor dem Hintergrund einer zunehmenden Notwendigkeit sich auf interkantonaler Ebene im Bereich polizeilicher Informatik stärker aufeinander abzustimmen und zu vernetzen. Zudem sollten gemeinsame Beschaffungen im Rahmen des Programms wirtschaftlichere Informatiklösungen ermöglichen. Mit der operativen Umsetzung des Programms HPI wurde eine Geschäftsstelle beauftragt, die beim Schweizerischen Kompetenzzentrum für Polizeitechnik und -informatik (PTI) angesiedelt ist.

In den letzten Jahren wurden im Rahmen von HPI/PTI verschiedene Vorhaben erfolgreich umgesetzt (Waffenplattform, App für Sondereinheiten, Harmonisierung Code-Tabellen, virtueller Polizeischalter ePolice, sicheres Polizei-Mail etc.). Eine Evaluation hat die Vorteile des Programms aufgezeigt, jedoch auch auf Probleme hingewiesen. So hat beispielsweise die strategische Führungsebene des Programms bisher zu wenig Einfluss auf die Programminhalte genommen. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass ein Hauptziel bei der Gründung von HPI, die Umsetzung strategisch bedeutsamer Projekte im Polizeiumfeld, bisher nicht in ausreichendem Mass erreicht wurde (bezüglich der Details wird auf den Bericht im Anhang verwiesen).

### 2.3

Um die Strukturen für eine bessere und intensivere Zusammenarbeit zu schaffen, wurden Arbeiten an einer Vereinbarung Polizeikooperation aufgenommen. Darin sollten neben dem Bereich HPI/PTI auch eine Reorganisation des Generalsekretariats der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten (KKPKS) und die Anbindung des Führungsstabs Polizei (FST P) abgedeckt werden. Dabei galt immer die Vorgabe, dass die bestehende Vereinbarung HPI unverändert Geltung haben sollte. Trotz mehrjähriger Bemühungen gelang es nicht, mit dieser Prämisse eine befriedigende Lösung zu finden. Weil die Vereinbarung HPI und das Geschäftsfeld PTI der KKPKS unterschiedliche Trägerschaften haben, führt ein Nebeneinander von zwei getrennten Vereinbarungen unweigerlich zu parallelen Strukturen, deren Aufgabenbereiche sich zu einem beträchtlichen Teil überschneiden.

Zudem wurde in den letzten Jahren mit den Entwicklungen im IT-Bereich sichtbar, dass moderne und wirtschaftliche Lösungen im Bereich der Polizeiinformatik heute nicht mehr in proprietären, durch die einzelnen Korps betriebenen Systeme und Anwendungen bestehen, sondern in Weblösungen, auf die viele oder alle Polizeikorps zugreifen können. Im Rahmen von HPI wird diesem Trend bereits Rechnung getragen. Die an einem Projekt beteiligten Kantone organisieren sich dabei jeweils als Verein, um als Rechtspersönlichkeit Beschaffungen tätigen und die Haftung der einzelnen Kantone beschränken zu können. Diese Entwicklung hat allerdings zu einer grossen Anzahl von Vereinen und zu komplexen Strukturen im polizeilichen Beschaffungswesen geführt.

Diese beiden Hauptprobleme (die sich überlagernden Strukturen von HPI und PTI sowie die Vielzahl von Vereinen) können nur gelöst werden, wenn:

- erstens die Vereinbarung HPI und die Regelungen im Bereich PTI zu einer einzigen Vereinbarung zusammengelegt werden; und
- zweitens eine Rechtspersönlichkeit geschaffen wird, welche als Leistungserbringer für die Schweizer Polizeien Lösungen in den Bereichen Polizeitechnik und -informatik beschaffen kann.

Es wurde deshalb beschlossen, mittels einer einzigen Vereinbarung die Geschäftsfelder HPI und PTI zu regeln. Diese sollen zusammengelegt und in einem neuen Programm PTI mit einer gemeinsamen strategischen und operativen Führung gebündelt werden. Dies bedingt eine Totalrevision der bisherigen Vereinbarung HPI durch die vorliegende Vereinbarung PTI. Dabei sollen wie bisher alle ratifizierenden Kantone die gemeinsamen Strukturen finanzieren, während die Beteiligung an den einzelnen IT- oder Technikvorhaben freiwillig bleibt.

### 2.4

Mit der VPTI wird eine öffentlich-rechtliche Körperschaft gegründet (Art. 3 Abs. 1). Öffentlich-rechtliche Körperschaften beruhen auf einer öffentlich-rechtlichen Grundlage (vgl. Häfelin / Müller / Uhlmann, a.a.O., N 1291 und 1302). Art. 3 Abs. 1 VPTI stellt somit eine rechtssetzende Bestimmung dar. Es handelt sich um eine öffentlich-rechtliche Organisationnorm mit rechtssetzendem Charakter. Gemäss Art. 60 Abs. 2 der Verfassung vom 10. Oktober 1965 des Kantons Nidwalden (NG 111) genehmigt der Landrat interkantonale Verträge mit rechtsetzendem Inhalt. Ferner sieht Art. 52a Abs. 1 Ziff. 1 Kantonsverfassung vor, dass vom Landrat genehmigte interkantonale Vereinbarungen dem fakultativen Referendum unterstehen.

Die Vereinbarung ist aufgrund der Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit durch den Landrat zu genehmigen. Inhaltlich regelt sie im Übrigen die Zusammenarbeit bei der Bereitstellung der erforderlichen polizeilichen Einsatzmittel und Informatiklösungen zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages. Diese Zusammenarbeit könnte auch in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt werden, welche durch die Regierungen abgeschlossen werden können. Es ist davon auszugehen, dass mit der Zeit Anpassungen im Verfahren oder der Organisation vorgenommen werden müssen. Die Vereinbarung enthält in diesem Sinne auch in Art. 30 eine entsprechende Regelung zur Änderung der Vereinbarung. Der Regierungsrat beantragt daher dem Landrat, im Rahmen des Landratsbeschlusses (vgl. Ziffer 2) den Regierungsrat zu ermächtigen, solche Änderungen zu beschliessen. Davon ausgenommen sind jedoch Änderungen, die den Bestand der öffentlich-rechtlichen Körperschaft an sich betreffen.

## Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, auf die Vorlage einzutreten und dem Landratsbeschluss über den Beitritt zur Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Harmonisierung und die gemeinsame Bereitstellung der Polizeitechnik und –informatik in der Schweiz (VPTI) zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:
- Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren, Generalsekretariat, Speichergasse 6, Postfach, 3000 Bern 7
- Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (SJS)
- Landratssekretariat
- Finanzverwaltung
- Finanzkontrolle
- Staatskanzlei (elektronisch)
- Justiz- und Sicherheitsdirektion (elektronisch im Mandant STK)
- Direktionssekretariat Justiz- und Sicherheitsdirektion

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber Armin Eberli